

Auswertung der faunistischen Übersichtserfassung und Bewertung zum Bauvorhaben Worms – Am See vom Juli 2006

(Der Fachbeitrag soll im Auftrag der Profecto GmbH, Bahnhofstr. 28, 67547 Worms, erstellt worden sein. Bearbeiter: Michael Höllgärtner, Ludwigstr. 6, 76751 Jockgrim)

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens WEI 7 „Am See“ fand am 11.01.2006 bei der Stadtverwaltung Worms ein Scoping-Termin statt. „Als wichtigstes Ergebnis war die Forderung nach **Fachgutachten** bezüglich Immissionen, Boden und **Fauna** festzuhalten“, vgl. Umweltbericht vom 25.05.2010.

Vom 19.07.2010 bis einschließlich 20.08.2010 lag der Bebauungsplanentwurf WEI 7 mit der dazugehörigen Begründung und weiteren Unterlagen öffentlich – Änderung des Aufstellungsbeschlusses und Beschluß zur öffentlichen Auslegung - im Rathaus Worms aus. Bei den Unterlagen befand sich auch die faunistische Übersichtserfassung und Bewertung.

Diese habe ich im Januar 2011 ausgewertet:

Vom Entwicklungsträger und der Stadt Worms wird diese Unterlage als Fachgutachten bezeichnet. Das ist nicht zutreffend!

Aufgrund des internationalen Naturschutzrechts (FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie) und einschlägiger Gerichtsurteile des europäischen Gerichtshofs und Bundesverwaltungsgerichts sind bei allen Infrastrukturvorhaben spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen (saP) erforderlich, um die Erfordernisse des Artenschutzrechts zu behandeln. Die Aufgabenstellung, die rechtlichen Grundlagen, das empfohlene methodische Vorgehen und die Begriffsbestimmungen für eine saP richten sich dabei nach den Vorgaben des jeweiligen Bundeslandes. Der hier vorliegende Fachbeitrag erfüllt keineswegs die Anforderungen und Voraussetzungen eines Fachgutachtens, vgl. beigefügte Mustergliederung, Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung vom Mai 2009.

Die faunistische Untersuchung ist bereits ab dem **Deckblatt** nicht als Fachgutachten ausgewiesen. Es fehlen eingangs vor allem Anlass, Aufgabenstellung (Bebauung mit Wohnhäusern) und Beschreibung des Untersuchungsgebiets. Mehrmals wird der Begriff Plangebiet **Fachmarkt** verwendet, vgl. S. 8, 17, 18,19. Über das tatsächliche Bauvorhaben wurde der Bearbeiter im Unklaren gelassen.

Auf Seite 6 und 16 wird angegeben: „Der Grünspecht brütet in den alten Obstbaumbeständen **nördlich des Plangebietes**.....“. In der Abbildung Luftbild auf Seite 24 wird sein Vorkommen im etwa 12.500 qm großen Biotop „**Wäldchen**“ unrichtig aufgeführt, weit entfernt vom Brutplatz.

Das gleiche gilt für den Brutplatz der Turteltaube. Auf Seite 17 wird angegeben: „Der Brutplatz der Turteltaube liegt in den Gebüsch und **Vorwaldbereichen** im Bereich des **Backsteingebäudes** und westlich der Hauptzufahrt zum Plangebiet (**Rolltor**) in einem Bereich mit Holunder- und Weidengebüsch. Backsteingebäude und Rolltor befinden sich im zentralen Bereich (Mitte) des Plangebiets. Brutplatz bzw.

Vorkommen, die sich ebenfalls weit entfernt am alten Einfahrtsbereich befinden, werden fälschlich in der Abbildung auf Seite 24 im **Biotop** kartiert.

Im zentralen Bereich wurden vom Bearbeiter **Erdkröten** gefunden und zwar umfasst der besiedelte Bereich „die Gehölzbestände im Randbereich zur bestehenden Bebauung am angrenzenden Kiessee“, vgl. S. 19. „Die Landhabitate umfassen jedoch die **umliegenden Gehölzflächen** und mit großer Wahrscheinlichkeit auch die angrenzenden Gartenflächen der bestehenden Bebauung am Kiessee“, vgl. Seite 11. Gemeint mit dem Habitat „umliegende Gehölzflächen“ ist das Biotop „Wäldchen“. In der Abbildung auf Seite 24 werden die Erdkröten im westlichen Randbereich des zentralen Gebiets erfasst, daran schließt sich das Biotop an. Demnach ist davon auszugehen, dass weitere Erdkröten im Biotop leben.

Auffallend ist, dass im Fachbeitrag vom Bearbeiter **nirgendwo** – mit einer Ausnahme und zwar des Pirolbrutplatzes (Robinien) - explizit auf das Biotop hingewiesen wird; denn der westliche Bereich ist ein älterer Gehölzbestand der sich über die Jahre zu einem wertvollen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten entwickelt hat. Es wurde im landesweiten Biotopkataster Rheinland-Pfalz im Jahr 2006 als schutzwürdiges Biotop (Biotoptyp „Feldgehölz“ mit gesellschaftstypischer Artenkombination sowie Altholz, Biotop mit lokaler Bedeutung) erfasst, vgl. Schreiben der SGD Süd vom 26.04.2007. Bereits in der Beschlussvorlage zum Bebauungsplanverfahren WEI 7 der Stadtverwaltung Worms vom 19.11.2005 wurde diese Fläche als Biotop bezeichnet.

Mit dem Brutplatz des Pirols und den alten Robinien bezieht der Bearbeiter – wie auch beim Grünspecht – das **Umfeld** des ihm bezeichneten Gebiets (zentraler Bereich und Ackerfläche) mit ein. Auf Seite 5 führt er aus: „Das Plangebiet „Am See“ stellt in Teilflächen einen Lebensraum für **drei** bestandsgefährdete Vogelarten dar. Hierbei brütet nur eine Art zentral im Gebiet“ (*gemeint ist damit die **Turteltaube***), „während eine weitere Art im Randbereich brütet“ (*die **Dorngrasmücke***) „und die dritte Art das Gebiet nur als Nahrungsraum aufsucht“ (*der **Grünspecht***). „Die übrigen Arten konzentrieren sich im **Umfeld** der Altbaumbestände, z.B. in den Gärten der Backsteinhäuser am Gebietsrand und bei den alten Robinien und Pappelbeständen“ (*hier der **Pirol***). Der Pirol wird demnach vom Bearbeiter als **nicht** im Plangebiet lebend angesehen, obwohl er im Biotop seinen Brutplatz hat!

Auf Seite 7 ist die Dorngrasmücke als Brutvogel am Rand der großen Ackerfläche ausgewiesen. „Das zentrale, stärker verbuschte Gebiet ist von der Art nicht besiedelt“. Versäumt bzw. nicht erwähnt wurde, ob die Dorngrasmücke im Biotop (Feldgehölz) ihren Lebensraum hat, was der Fall ist, da sie - neben vielen anderen **streng geschützten** Arten - im Biotop von Anwohnern gesichtet wurde.

Am Ostrand der Ackerflächen wurden vom Bearbeiter **Zauneidechsen** nachgewiesen. Er verneint eine Besiedlung im zentralen Bereich, führt aber nicht an, ob Zauneidechsen im Biotop gesehen wurden, vgl. S. 9 und 10. Auf Seite 18 stellte der Bearbeiter fest: „Bei den Erfassungen zeigte sich jedoch, dass an dem östlich an das Gebiet angrenzenden Bahndamm weitere Vorkommen bestehen, deren Populationsgröße bei **mindestens 50-100 Tieren liegt**“.

Zauneidechsen sind sehr mobil und wandern bis zu 4 km pro Jahr. Ihren Lebensraum nur auf den angrenzenden Bahndamm und die Böschungen zu beschränken, ist fachlich absolut unhaltbar. Die Aufnahmen bzw. Fotos der

Zauneidechsen auf der Nachbarschaftsmauer im Wäldchen belegen das Vorkommen dieser **streng geschützten** Art nach BArtSchV und FFH-Richtlinie, Anh. IV. Inzwischen konnten in 2011 weitere Zauneidechsen fotografiert werden!

Unter „Habitatstrukturen im Untersuchungsraum“, vgl. S. 8, sowie „Gesamteinschätzung“, S. 21, fehlen jegliche Angaben – außer die Robinienbestände im **Umfeld (!)** s.o. – zum Biotop. Das steht im Widerspruch zum schutzwürdigen Charakter des Feldgehölzes und ist ein weiterer Beleg dafür, dass das Wäldchen – wie auch die Gebäude (innen) – nicht untersucht wurden, vgl. auch Schreiben an die SGD Süd vom 16.11.2011.

Die ursprünglichen Brutplätze (s.o.) des Grünspechts und der Turteltaube sind nicht richtig kartiert, vgl. Abbildung S. 24. Sie tauchen plötzlich im Wäldchen (Biotop) auf.

Fazit: Der westliche Bereich des Plangebiets wurde ganz eindeutig nicht untersucht, obwohl die Kartierung auf den ersten Blick dazu verleitet, auch dort von einer artenschutzrechtlichen Erfassung auszugehen.

Worms, 4. Januar 2012

Bodo Ernst